



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die
16. Änderung des Bebauungsplans „Am Moosgraben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 31.07.2025 die
16. Änderung des Bebauungsplans „Am Moosgraben“, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der 13.
Änderung des Bebauungsplans "Am Moosgraben" in der Fassung vom 28.10.2010.
Die Planzeichnung bleibt unverändert.

Folgende textlichen Änderungen wurden vorgenommen:

"Garagen und Stellplätze" – künftig sind Carports auch außerhalb der Baugrenzen
zulässig und die Anzahl der überdachten Stellplätze pro Baugrundstück wird
freigestellt.

„Wohneinheiten“ - die bisherige Festsetzung auf Einzel- und Doppelhäuser mit
maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude sowie die Begrenzung auf eine
Wohneinheit je Doppelhaushälfte wurde aufgehoben.

Dieser o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie Begründung ab dem Tag der
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft
verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können
telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215
Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 06.08.2025

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister

Satzungsbeschlusses der 16. Änderung Bebauungsplan „Am Moosgraben“

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:
An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

Utting am Ammersee,	angeheftet am: 07.08.2025	abgenommen am: 12.09.2025
---------------------	------------------------------	------------------------------

(Unterschrift)

.....

.....